

Übungsheft – Lösungen

A4:

Grundsätze müssen nicht unbedingt eingehalten werden!

Der Dispositionsgrundsatz ist das Prinzip der Verfahrensgestaltung.

Unbeteiligte haben ebenfalls Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen!

Der Kläger reicht eine Klage ein. Der Beklagte soll verurteilt werden, dem Kläger 4.000,00 € zu zahlen. Der Richter kann den Beklagten auch auf Herausgabe des Pkw verurteilen.

Die Parteien verhandeln vor dem erkennenden Gericht mündlich.

Die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, das den Rechtsstreit entscheidet.

Der Richter trifft seine Entscheidung nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme.

Jeder hat das Recht, sich über den Verfahrensstoff zu informieren!

In einem Rechtsstreit sollen mindestens drei Termine stattfinden.

Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit hat keine Konsequenzen.

Im Mahnverfahren findet keine mündliche Verhandlung statt.

Die Parteien dürfen lediglich den Beginn des Verfahrens bestimmen.

Das rechtliche Gehör bietet lediglich die Möglichkeit, sich zu äußern!

Parteien müssen die Wahrheit sagen.

Die Verhandlungen sind öffentlich!

Über die mündliche Verhandlung muss ein Protokoll geführt werden.

Zeugen dürfen nicht von den Parteien bestimmt werden!

Tonaufnahmen sind zulässig!

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, die der Verhandlung tatsächlich beigewohnt haben.

Die Beweisaufnahme erfolgt immer schriftlich.

Die Urteilsverkündung ist nicht öffentlich.

Zeugen können die Unwahrheit sagen.

Prozessverschleppungen sind zu verhindern.

richtig	falsch
	x
x	
x	
	x
x	
x	
x	
	x
	x
	x
x	
	x
x	
x	
x	
	x
	x
x	
	x
	x
	x
x	